



EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN

Abfallreglement

23.11.2023

Abfallreglement Einwohnergemeinde Freimettigen

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Freimettigen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Betrieben/Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c. Grünabfälle, (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Kunststoffe, Metalle, Textilien));
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst, Grüngutsammelplatz).

Art. 6

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmittel;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle (z.B. Kaffeekapseln, Kunststoffe).

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und
andere kontrollpflichtige
Abfälle

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde:
Information und
Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 9

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten besteht die Möglichkeit Container oder Unter- und Halbunterflursysteme bereitzustellen.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Art. 16

Ausschluss von der
Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

¹ Die Mitarbeiter des Werkhofs / der Kehrrichtentsorgung sind befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

³ Ermittelte Inhaberinnen / Inhaber von illegal entsorgten Abfällen werden durch die Mitarbeitenden des Werkhofs / der Kehrrichtentsorgung bei der Gemeindeverwaltung gemeldet.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderates sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

Art. 20

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrrecht und Wertstoffen anbieten.

V. Finanzierung

Art. 21

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 22

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien, Grüngut, Kunststoff).

Art. 23

Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 24

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

⁴ Als gebührenpflichtige Betriebe gelten alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben einer Betriebsidentifikations-Nr. sowie Einpersonen-Unternehmen.

Art. 26

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach der Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement/-tarif der Einwohnergemeinde Freimettigen.

Art. 27

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaber/Innen der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 28

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. die Höhe der Gebühr für die Nutzung der Grüngutsammelstelle
- d. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 31

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Freimettigen, 23. November 2023

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Die Sekretärin

Niklaus Moser

Irene Locher

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 23. Oktober 2023 bis zum 23. November 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Freimettigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Freimettigen, 24. November 2023

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Locher

Abfallverordnung Einwohnergemeinde Freimettigen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 23.11.2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) bei der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle zu entsorgen.
- ² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- ³ Hundekot, Katzenstreu, Mist von Wiederkäuern dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.
- ⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- ⁵ Gartenabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle, Steine) bei der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle zu entsorgen..
- ⁶ Die Annahmezeiten der Sammelstelle und die jährlich zu entrichtende Gebühr für Grünabfälle richten sich nach den Angaben in der Lokalzeitung und auf der Internetseite.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden an den vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Bei Schäden an den Containern oder durch verursachte Schäden (z.B. durch Wegrollen vom Sammelplatz) wird jegliche Haftung abgelehnt.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt ³ (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	60.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	60.00

Steht die Wohnung nachweislich während mindestens einem Kalenderjahr leer oder ist der Betrieb/das Unternehmen während mehr als einem Jahr inaktiv, wird auf die Grundgebühr verzichtet.

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

Die Ansätze richten sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung der AVAG AG.

Gewichtsgebühr für Gewerbecontainer

Der Tonnagenpreis ergibt sich aus den Abrechnungen der AVAG AG und der Mehrwertsteuer MWST. Er wird 1:1 weiter verrechnet. Pro Quartalsabrechnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

CHF 100.00

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)
800 Liter

CHF 47.50

2. Sperrgut

Der Ansatz für die Sperrgutmarke richtet sich nach dem Beschluss der Generalversammlung der AVAG AG.

³ Eine einheitliche Grundgebühr für alle Haushaltungen (Wohnungen, Einfamilienhäuser) ist nur in Kombination mit einer Mengengebühr für Grünabfälle ausreichend verursachergerecht.

3. Grünabfälle

Haushaltübliche Mengen CHF 60.00

Für die Benützung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelstelle wird eine Benützungsgebühr (Grüngutpass) erhoben (Verursacherprinzip).

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle.. Die Tierbesitzer haben 1/3 der Kosten zu tragen.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 30. September fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Sekretärin

Niklaus Moser

Irene Locher

...

...

Veröffentlicht am 14. Dezember 2023